

MERKBLATT GEMEINSAMER TARIF Hb



Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

Gegenstand dieses Tarifs sind Musikaufführungen an Tanz- und Unterhaltungsanlässen (Vereins- und Dorffeste, Darbietungen der Turnerriege, Discos etc.) ausserhalb des Gastgewerbes.

Dieser Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten/innen, Textautoren/innen und Musikverlage) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten/innen, Produzenten/innen), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist die geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musikknutzung festgesetzt?

Bei den Berechnungen unterscheidet man grundsätzlich zwischen Kleinveranstaltungen und Grossveranstaltungen:

a) Kleinveranstaltungen: Als Kleinveranstaltungen gelten Anlässe, welche in Räumen mit einem **Fassungsvermögen von bis zu 400 Personen** veranstaltet werden und bei welchen ein **Eintrittspreis von weniger als CHF 17** verlangt wird.

Bei solchen Veranstaltungen soll der Aufwand auf beiden Seiten (Kunde und SUISA) möglichst klein gehalten werden. Es wird somit eine **Pauschale** in Rechnung gestellt, mit welcher die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte abgegolten sind.

b) Grossveranstaltungen: Als Grossveranstaltungen gelten Anlässe, welche in Räumen mit einem **Fassungsvermögen von mehr als 400 Personen** veranstaltet werden oder bei welchen, **unabhängig von der Grösse des Raums, ein Eintrittspreis von CHF 17 und mehr** verlangt wird.

Bei solchen Veranstaltungen wird die Entschädigung in Form eines **Prozentsatzes der Einnahmen bzw. der Kosten** berechnet. Damit wird erreicht, dass die Urheberrechtsvergütung in einem angemessenen Verhältnis zum allgemeinen „Geldfluss“ der Veranstaltung steht.

Im Tarif werden **drei Arten von Anlass-Typen** unterschieden (GT Hb, Ziffer 2 und 3):

1) Tanzanlässe: Sind Veranstaltungen, zu denen sich das Publikum einfindet, um zur aufgeführten Musik zu tanzen.

2) musikalische Unterhaltungsanlässe: Sind Anlässe mit einem spezifischen musikalischen Aspekt, der gegenüber den nicht musikalischen Aspekten des Unterhaltungsanlasses im Vordergrund steht und dem Publikum angekündigt wurde.

3) sonstige Anlässe, die musikalisch umrahmt werden: Die Ankündigung der Musikaufführung und die Musikaufführung selbst spielen bei diesen Anlässen nicht die Hauptrolle.

Für diese verschiedenen Veranstaltungen werden entsprechend unterschiedliche Vergütungen angewendet. Wird ungeschützte Musik (Werke, bei welchen der Komponist mehr als 70 Jahre tot ist) verwendet, reduzieren sich jeweils die Prozentsätze für die Grossveranstaltungen dementsprechend.

Gibt es Ermässigungen bzw. Rabatte?

Wenn man mit der SUISA einen **Vertrag abschliesst**, mit welchem die Erlaubnis zur öffentlichen Musikverwendung erteilt wird, erhält man 10% Ermässigung. Den Veranstaltern, die 10 oder mehr Musikanlässe pro Kalenderjahr organisieren, gewährt man weitere 5%. Insgesamt kann somit die Entschädigung um **15%** reduziert werden.

Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag abschliessen und welche die Vergütungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUISA überweisen, haben Anspruch auf eine **weitere Ermässigung**.

Was muss weiter beachtet werden?

Konzerte und konzertähnliche Darbietungen werden nach dem Konzerttarif GT K abgerechnet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, www.suisa.ch, customerservices@suisa.ch